

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Mai 1984

1984. Steinmaur (Nutzungsplanung). Mit Beschluss vom 20. März 1984 setzte die Gemeindeversammlung Steinmaur die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan.

Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Dielsdorf vom 24. April 1984 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. April 1984 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Der Gemeinderat Steinmaur ersucht mit Schreiben vom 27. April 1984 um die Genehmigung der Vorlage durch den Regierungsrat.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann vorbehaltlos genehmigt werden.

Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans hat die Gemeinde Steinmaur verzichtet. Die Groberschliessung ist bereits weitgehend vorhanden. Die Gemeinde kann deshalb von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden. Als Konsequenz hiervon ist festzustellen, dass das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde Steinmaur als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gemeinde Steinmaur wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Steinmaur vom 20. März 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, wird genehmigt.

III. Der Gemeinderat Steinmaur wird eingeladen, Dispositiv II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Mai 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller